

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.Stadtplanung GbR
Kellerstr. 49
25462 Rellingen

E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
Fax: 04123/68 31 93 7

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2020-624-1

Datum:
19.08.2021

Stadt Tornesch: Aufstellung des B-Plans Nr. 105 und der 52. F-Planänderung "Erweiterung Businesspark (Oha II)

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB. Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrter Frau Nachtmann,

wir vom *BUND* bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

52. Änderung Flächennutzungsplan

Der BUND SH stimmt der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.11.2020.

Bebauungsplan Nr. 105

Der BUND SH stimmt dem Bebauungsplan Nr. 105 nicht zu. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.11.2020. Sollte die Stadt Tornesch an der Durchführung der Planabsichten festhalten, teilen wir, der BUND, hiermit unsere Anmerkungen und Bedenken mit:

Teil A Planzeichnung

In der Planzeichnung ist eingetragen „WD/Scho“, es fehlt die entsprechende Zuordnung in der Erklärung. Ferner fehlt in der Erklärung die Darstellung zu den roten Kreuzen aus der Planzeichnung.

In der Erklärung zur Planzeichnung ist eine Maßnahmenfläche 4 erwähnt, sie fehlt in der Planzeichnung.

Südwestlich des Plangebietes innerhalb des Teilgebietes K-GED ist ein Knickdurchbruch gekennzeichnet. Es wird weder hier noch in der Begründung deutlich, warum gerade dort ein Durchbruch notwendig wird. In dem Aufstellungsverfahren wurde an dieser Stelle ein Fußweg beschrieben, ist der entfallen?

Es wird nicht deutlich, ob die Bäume entlang des Ellerhooper Weges erhalten bleiben. Gibt es eine entsprechende Festsetzung? Es ist unklar, ob die Gräben erhalten bleiben (s.u. Knickersatzpflanzungen).

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

Aus Gründen der Eindeutigkeit sollten die Maßnahmenflächen (3), der Graben an der der A23 und die Vorfluter mit Begleitbewuchs unterschiedlich benannt werden.

Die Versorgungsfläche für Elektrizität ist in der Planzeichnung mitten in der Grünfläche gekennzeichnet. Deren Einrichtung auf der Grünfläche und dicht am Wohngrundstück ist kontraproduktiv, es gibt Konfliktpotenzial zu den angrenzenden Bäumen. Dazu kommt, dass der Kreuzungsbereich zum Gewerbegebiet intensiv begrünt werden soll. Wir schlagen vor, einen Standort innerhalb der gegenüberliegenden Gewerbeeinheit zu planen.

Es fehlt die Darstellung der Versorgungsfläche für das Abwasserpumpwerk mit seiner E-Versorgung, auch wenn das Pumpwerk unterirdisch geplant ist.

Teil B Text

II.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die vorgesehene Breite des beidseitigen Knickschutzstreifens ist zu schmal. Näheres beschreiben wir zu 4.5 überbaubare Grundstücksflächen.

II.1.3 Knickpflagemäßnahme 1

Um eine artenreiche Fauna zu erhalten, sollte die Mahd regelmäßig entfernt werden. Aus naturschutzfachlichen Gründen empfehlen wir die dauerhafte Festlegung einer frühen Mahd im Juni und einer späteren im September.

II.2.2 Baumpflanzungen auf den Baugrundstücken

Zum Schutz der Bäume sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Im Kronenbereich sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig.

II.2.3 Stell- und Parkplatzbegrünung

Zum Schutz der Bäume sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Die Pflanzinseln im Stellplatzbereich sind gegen ein Überfahren mit entsprechenden Materialien zu sichern
- Um die dauerhafte Wasserversorgung der Bäume sicher zu stellen, sollten Baumrigolen eingesetzt werden.

II.3 Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, § 84 LBO)

Wir empfehlen den Substrataufbau der Dachbegrünung zu erhöhen. Bei 12 cm Substrat ist die Aufnahme von Regenwasser und somit auch die Speicherung nicht ausreichend gesichert. Für ein besseres Versickerungspotential der Dachbegrünung und einer höheren Biotopwirkung sollte eine Substratschicht von mind. 13-15 cm vorgesehen werden. Damit wird auch bei veränderten klimatischen Bedingungen eine längere Lebensdauer der Bepflanzung erreicht.

II.4 Fassadenbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, § 84 LBO)

Sogenannte hängende Gärten sind eine Methode der intensiven Eingrünung von Gebäuden. Diese sind mit der vorgeschlagenen Festsetzung ausgeschlossen. Wir empfehlen eine Formulierung, die diese (auch für später) nicht ausschließen.

Begründung

4.5 Überbaubare Grundstücksflächen

In der Begründung wird beschrieben, dass die Baugrenzen entlang der Maßnahmenfläche um mind. 12 m von Knickfuß abgerückt werden soll. Gegenüber der Planzeichnung gibt es aus unserer Sicht eine Diskrepanz. Von der Maßnahmenfläche 3 aus sind es lediglich 10 m zum Knickfuß, das ist zu schmal für eine habitatgerechte Entwicklung und Erhalt des Bestandes. Ein Knickfuß besteht nicht nur aus den Gehölzen und Überhälter, er steht im Austausch mit der Umgebung und benötigt daher eine ausreichend breite Fläche, u.a. für Insekten und Kleintiere, für Vögel als Brut- und Lebensraum und für Fledermäuse auch als Jagdrevier. Die vorgesehene Breite ist nicht großzügig bemessen, wie in der Begründung formuliert, sondern naturschutzfachlich lediglich ein Mindestmaß. Wir halten einen Mindestabstand von der Baugrenze von mindestens 15 m Breite zum Knickfuß für unabdingbar, s. auch die Tabelle Standraumplanung unter Kopinga 1997, unter Umweltbericht/Schutzgut Pflanzen.

In der Begründung wird zu den Wurzelschutzbereichen an den Straßen folgendes ausgesagt: *„...gegen über den Straßenverkehrsflächen mind. 3 m eingehalten. Die Baugrenze berücksichtigt zudem im Bereich der Fläche für die Landwirtschaft die Wurzelschutzbereiche der dort befindlichen Bäume“*. Das ist nicht ausreichend, Wurzelschutzbereiche sind abhängig von der Baumgröße zu definieren, für die Herstellung der Infrastruktur werden die Flächen ausgekoffert, Leitungen gelegt und Untergrundmaterialien für den Straßenbau eingebracht. Für eine vorhersehbare Stabilität und Leistungsfähigkeit der Bäume benötigen diese in der Regel bei einer Größenordnung von bis zu 20 m Höhe einen Wurzelradius bis zu 15 m. Kleinere Bäume entsprechend geringer. Wir bezweifeln, dass bei 3 m Breite Baugrenze/Baumstandort der Mindestabstand Grabung zu Wurzelanlauf gem. DIN 18920 eingehalten werden kann. Die Anbauverbotszonen werden im Bereich der Landestraße mit 20 m und bei der Autobahn A 23 mit 40 m angegeben, Bäume bekommen aber lediglich 3 m, im besten Fall 10 - 12m Abstand zur Bebauung?

Wenn im Gebiet GE1 eine Baugrenze von 10 m an den Knick angeboten wird, dann ist zu erwarten, dass die Bebauung auch bis zur Grenze erfolgen wird. Dann wird aber zumindest im Norden des Plangebietes die Maßnahmenfläche durch die Gebäude verschattet. Bei einer Gebäudehöhe von 15m liegt im April, wenn die Bäume austreiben, die Länge der Verschattung bei ca. 18 Meter. Das heißt, dass die geplanten Entfernungen von 12 m ab der Baugrenze zur Maßnahmenfläche hin, zumindest in den nördlichen und östlichen Bereichen nicht ausreichend sind. Dort ist ein Mindestabstand von 15 m dringend erforderlich.

Westlich der Baugrenze vom Gebiet k GE A zum RBB hin ist lediglich ein Abstand von 13 m zu den Baumstämmen geplant? Auch hier sind zum Erhalt der Gehölze die erforderlichen Wurzelschutzbereiche gem. DIN 18920 anhand der Baumarten zu überprüfen.

4.6 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Carports und Lagerflächen

Nebenanlagen und Stellplätze scheinen sehr großzügig geplant zu werden. Für eine Verringerung der Flächenversiegelung durch die Stellplätze sollte eine Parkpalette errichtet werden. So können PKW's flächensparend geparkt werden. Auch wenn Parkplätze versickerungsfähig geplant sind, ist es eine Bodenversiegelung und Vernichtung von gewachsenem Böden.

Mit dem Energie- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein werden zur Erreichung der Klimaschutzziele bei der Neuerrichtung größerer Parkplätze (mehr als 100 Stellplätze) – soweit sie dafür geeignet sind – die gleichzeitige Installation von Photovoltaikanlagen auf solchen Flächen zum Standard. Dem ist auch hier Rechnung zu tragen. Wir vom BUND-SH fordern bereits bei kleineren Stellplatzflächen die Überdachung mit PV-Anlagen. Die Wirtschaftlichkeit kann zudem bereits nach einigen Jahren erreicht werden.

Über städtebauliche Verträge sollte die Stadt Tornesch ausreichende Fahrradabstellanlagen sichern, überdacht und mit Fahrradbügeln versehen. Sinnvoll ist es, die Überdachung bei ausreichender Sonnenexposition als Photovoltaik-Dach auszuführen und ggf. Ladevorrichtungen vorzusehen.

4.9 Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien

Das neue Energiewende- und Klimaschutzgesetz enthält umfassende Ziele zur Senkung der Treibhausgasemissionen im Land. So soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 um bis zu 95 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Umso wichtiger werden Maßnahmen zum Klimaschutz, mit denen auch Firmen verpflichtend ihren Beitrag leisten. Nun wird in diesem Kapitel die Verpflichtung gleichzeitig wieder aufgehoben, wenn die Maßnahmen nicht wirtschaftlich sein sollten. Wenn Betriebe, die sich im Plangebiet ansiedeln, die Nutzung von erneuerbaren Energien nicht wollen, kann der Passus mit dem Nachweis der Unwirtschaftlichkeit nachteilig für den Klimaschutz ausfallen. Dabei sind Maßnahmen zum Klimaschutz mehr als notwendig, wir können es uns schlichtweg nicht mehr leisten, endliche Energie zu ver(sch)wenden. Auch wenn sie jetzt vermeintlich nicht wirtschaftlich sind, in einigen Jahren können durch steigende Energiepreise andere ökonomische Voraussetzungen zu anderen Ergebnissen führen, doch dann kann es für zukunftsfähige Konzepte über eine längere Zeit zu spät sein. Um Firmen zu motivieren, könnte die Stadt Tornesch aktiv auf geeignete Fördermittel hinweisen oder mit den anzusiedelnden Unternehmen Pilotprojekte für Klimaschutzmaßnahmen initiieren. Die Option, zum Beispiel ein kaltes Nahwärmenetz zu etablieren, sollte nicht durch eine Formulierung, die missverstanden werden könnte, zunichte gemacht werden!

5.1 Übergreifende Gliederung in Tornesch

Es fehlt der Nachweis der Betriebe, dass es keine andere Möglichkeit gibt, als auf fruchtbarem Boden neu zu bauen. Unternehmen mit kleinem bis durchschnittlichem Platzbedarf können in anderen Gewebegebieten des Umlandes noch Flächen finden oder ihre Flächen optimieren. Das bedingt in der Stadtplanung den Wert von Landschaft, Boden und Wasser angesichts der Bedrohungen durch Klimawandel und Verlust an Biodiversität, höher anzusetzen als bisher.

5.2 Gebietsinterne Gliederung im B-Plan 105

In der Begründung wird folgendermaßen formuliert: Trotz der Lage im Außenbereich möchte die Stadt eine innere Gliederung des Plangebietes vornehmen, die die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen berücksichtigt. Anschließend werden viele Formulierungen gebraucht, warum eventuell eine genaue Gliederung nicht vorgenommen werden soll. Das halten wir für riskant. Eine **Kann**-Bestimmung gewährt einen größeren Ermessensspielraum als eine Soll-Vorschrift. Wir befürchten, dass durch die „Kann-Formulierungen“ die Planabsichten aufgeweicht werden und somit den Zielsetzungen des B-Planes zuwiderlaufen.

5.3.2 Verkehrslärm

Wir stellen uns die Frage, wie von der geplanten Straße ausgehend von der Ahrenloherstraße zum Gewerbegebiet hin, die Lärmschutzmaßnahmen zur angrenzenden Wohnbebauung umgesetzt werden sollen, wenn die Straßenführung unmittelbar am Grundstück vorbeiführt. Zudem dort noch die elektrische Infrastruktur errichtet werden soll. Wie sind Lärmschutzmaßnahmen geregelt zu Baulärm, den Bauzeitenregelungen oder einem endgültigen Fertigstellungstermin der Baumaßnahmen?

6 Natur und Landschaft

Auch für diese Kapitel gelten unsere Aussagen unter 4.5 Überbaubare Grundstücksflächen.

6.2 Artenschutz

Grundsätzliche Aussagen zum Artenschutz können wir erst nach der Vorlage des artenschutzrechtlichen Gutachtens treffen.

6.2.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen – Beleuchtung

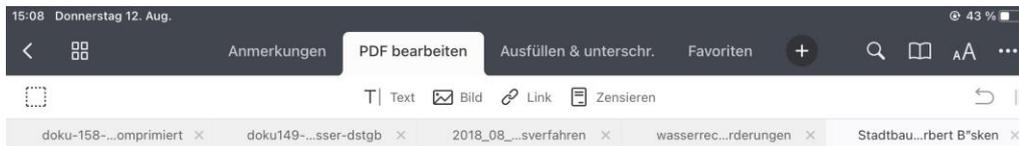
Ein Kapitel befasst sich mit den Lichtemissionen. Die Aussagen und Übernahme der entsprechenden Festsetzungen dazu begrüßen wir sehr. Zum Schutz der Insekten und Fledermäuse sollten auch die so genannten Skybeamer, eine als einheitlich verstandene Werbeanlage mit einer Reichweite von mehreren hundert Metern, aus dem Licht produzierenden Gerät und dem davon ausgehenden Lichtstrahl, ausgeschlossen werden. Hier eine Zusammenstellung von umweltverträglich beleuchteten Werbeanlagen

- Lichtwerbeanlagen mit weitreichender Sichtwirkung sollen grundsätzlich im Zusammenhang mit der Nutzung der jeweiligen Grundstücksfläche / des jeweiligen Betriebs stehen. Rein dekorative Beleuchtung ohne Werbeaussage sollen vermieden werden, sie sind als Anstrahlungen anzusehen. Insbesondere sind die Vorgaben der Lichtimmissionsrichtlinie zu befolgen.
- Anlagen mit schnell wechselndem und / oder bewegtem Licht sind unbedingt zu vermeiden.
- Selbstleuchtende Tafeln für reine Werbezwecke sollen eine maximale Leuchtdichte von 50 cd/m² nicht überschreiten.
- Die Hintergründe (größte Flächenanteile) sollen in dunklen oder warmen Tönen gehalten werden. Optimal ist eine helle Schrift auf dunklem Hintergrund.
- Werbeanlagen (freistehend oder an Gebäuden) sollen mit ihrer Oberkante die Traufhöhe der Gebäude nicht überschreiten.
- Die Anlagen sollen spätestens eine Stunde nach Geschäftsschluss bis eine Stunde vor Öffnung ausgeschaltet sein.

Grundsätzlich gilt: Die Entwässerungsgräben und Knicks zwischen den Grundstücken sollten als Flugrouten für Fledermäuse dunkel bleiben.

6.5 Anpflanzung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen

- Für einen habitatgerechten Wuchs und den Erhalt der Bäume ist der richtige Standort das ausschlaggebende Kriterium.
- Bei der Pflanzung der Bäume sollte für das Baumsubstrat die Kriterien des Gütesiegels RAL G2250/7 beachtet werden.
- Um eine dauerhafte Wasserversorgung der Bäume sicher zu stellen, empfehlen wir Baumrigolen einzusetzen.
- Für die Schaffung der lebenslangen Sicherung Wurzelraum/Standraum sind die Kriterien nach Kopinga 1997 zu beachten:



Vorhersehbare Stabilität & Leistungsfähigkeit

Planungstechnische Herangehensweise

- Schaffung und lebenslange Sicherung Wurzelraum / Standraum (Absicherung fachlich und nach BauGB geboten und gefordert)

Standraumplanung															
Wuchsgröße	Bäume 1. Ordnung (>20m)				Bäume 2. Ordnung (11-20m)				Bäume 3. Ordnung (bis10m)						
	Kronenform	breit	normal	breit	normal	breit	normal	normal	schmal	normal	schmal	normal	schmal	normal	schmal
Höhe	30m	30m	25m	25m	20m	20m	15m	15m	10m	10m	7m	7m	7m	7m	
Kronen-Radius	15m	12m	13m	10m	10m	6m	4m	2m	3m	2m	2,5m	1,5m	2,5m	1,5m	
Kronenvolumen	5000m³	4500m³	3000m³	2500m³	2000m³	1000m³	500m³	125m³	175m³	75m³	75m³	25m³	25m³	25m³	
unterirdisch	Wurzel-Radius	15m	13m	13m	11m	10m	7m	5m	4m	4m	3m	3m	2,5m	2,5m	2,5m
	Pflanzgrube	24-36m³				18-24m³				12-18m³					
	Wurzelraum	450m³	400m³	350m³	275m³	225m³	125m³	65m³	30m³	40m³	25m³	25m³	15m³	15m³	15m³

Standraumplanung in Anlehnung an Kopinga 1997

- Für Arbeiten im Bereich der Wurzelschutzzonen ist eine ökologische Baubegleitung notwendig.

Siehe auch unsere Anmerkungen unter Teil B Text, II2.2 u.3.

8.2 Innere Erschließung

Geplant ist ein Gewerbegebiet, dass vermutlich überwiegend mit LKWs angefahren wird. Bei der Erschließung des Gebietes ist unbedingt darauf zu achten, dass der Abstand von großkronigen Bäumen zu Aufliegern gewährleistet ist. Leider ist immer wieder zu beobachten, dass Bäume zu dicht an den Straßenrand gepflanzt werden und Jahre später die natürlich gewachsene Baumkronen für die LKW-Höhen geopfert werden müssen.

Damit die Versickerungsmulden nicht überfahren werden, sind auch die Kurvenradien der Straßen entsprechend auszulegen.

9.4 Entwässerung

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades von über 80 % ist es sinnvoll, die Stellplätze zu Gunsten einer Parkpalette umzuplanen. Die freigewordenen Flächen sollten dann als Grünflächen, auch zur Versickerung geplant werden. Davon würde auch das Kleinklima innerhalb des Plangebietes positiv profitieren.

Den Betrieben sollten Baumrigolen, Zisternen und Regengärten nahe gelegt werden, um die Niederschläge zu nutzen bzw. dezentral zu bewirtschaften.

10 Umweltbericht

Schutzgut Mensch

In Bevern werden aktuell durch Infrastrukturmaßnahmen Risse in den anliegenden Häusern beobachtet. Welche Schutzmaßnahmen sind gegen die erwartbaren Emissionen aus den Bautätigkeiten wie Lärm oder Stäube für diesen B-Plan vorgesehen?

10.1.2 Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Wir haben Probleme, die Zahlen in diesem Abschnitt zu verifizieren: Im WW-Konzept, S. 12 steht, dass es 4,03 ha Grünfläche und 2,47 Fläche für Wasserwirtschaft gibt. Das sind summa summarum keine 6,61 ha.

Bei der Straße mit 14 m Breite, davon je Seite 2,5 m für Bäume und Rigole plus einseitig ein Fuß- und Radweg (1m) sollen es 9 m Breite sein. Müssten doch 10 sein?? Bitte die Berechnungen überprüfen und ggfs. berichtigen.

10.1.4 Fachgutachten

Dass die entsprechenden Fachgutachten zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht vorliegen, ist ein großes Problem für Ehrenamtliche, die die umfangreichen Planunterlagen jedes Mal neu bewerten müssen.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei einer Aufgabe der bestehenden Wohnnutzung sollte der Garten als erhaltenswert festgesetzt werden.

10.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Es besteht eine Diskrepanz zwischen den Aussagen aus der Abwägung zu unserer ersten Stellungnahme und den Aussagen des Umweltberichtes zur Naturschutzfunktion des Knicknetzes. Unsere Aussage, dass die vorhandenen Knicks eine Biotopvernetzung innehaben, wurde in der Abwägung negiert, im Umweltbericht aber genau das ausgesagt: *Die Knick- und Heckenstrukturen im Gebiet stellen wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie den lokalen Biotopverbund dar. Die Baum- und Gehölzstrukturen sind darüber hinaus Gliederungselemente und besitzen für das Orts- und Landschaftsbild eine hohe Bedeutung. Die nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sind als Biotop- und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten. Wir freuen uns, dass in der Zwischenzeit unsere Auffassung der Wertigkeit geteilt wird, umso wichtiger sind jetzt die Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Habitate.*

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

-siehe unsere Anmerkungen zu 4.5 und 6.

Maßnahmen zur Regelung der Beleuchtung zum Fledermausschutz - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen V2

s. zu 6.2.2 Beleuchtung

Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen

Knickersatzpflanzungen

Aus der Beschreibung geht nicht eindeutig hervor, ob die Bäume und Gräben am Ellerhooper Weg erhalten werden sollen. Nach den Aussagen im wasserwirtschaftlichen Konzept sollen sie jedoch überplant werden. Da gemäß der Begründung die spätere Nutzung, Art und Größe der Betriebe und deren

Flächenverbrauch noch nicht feststeht, macht es keinen Sinn, vorausseilend den Knick mit den alten Eichen und die Gräben zu entfernen. Wenn später doch kleinteiligere Baugebiete entstehen, können Knick, Gehölze und Gräben erhalten werden. Wert sind sie es in jedem Fall. Zumal hier das Argument der Arbeitsplätze nicht greifen kann, da lt. Planunterlagen arbeitsintensive Betriebe ausgeschlossen werden.

Bei der Überplanung der Gräben handelt es sich um eine Gewässerbaumaßnahme im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz, die grundsätzlich planfeststellungsbedürftig ist. Daher ist für die überplanten Gräben eine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte der Ausgleich der Knicks und der Gräben bereits vor Baubeginn durchgeführt werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob es sich um CEF-Maßnahmen handelt. Das Bundesamt für Naturschutz schreibt zu der Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Maßnahmen: „Alle Maßnahmen mit Entwicklungszeiten von über 10 Jahren werden als für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ungeeignet erachtet. Dies schließt jedoch nicht aus, dass diese Maßnahmen in Kombination mit anderen Maßnahmen oder z.B. als Maßnahmen zur Gewährleistung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art im Rahmen von § 45 Abs. 7 BNatSchG noch geeignet sein können.“

Für die Maßnahmen ist die Flächenverfügbarkeit nachzuweisen.

Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Die im Rahmen der Planrealisierung voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und deren erforderlichen Maßnahmen sind zu beschreiben. Die Genehmigung sollte einen Termin enthalten, bis zu dem die Kompensationsmaßnahmen fertigzustellen sind;

- z. B. 1 Jahr nach Inbetriebnahme,
- z. B. Umsetzung mit Beginn der Baumaßnahme / Berichtspflicht halbjährlich.

Es ist eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen nach 5 und 10 Jahren erforderlich; hierzu sind spezifische floristische und faunistische Erhebungen durchzuführen.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. BUND SH